

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Auflage 9200.

Abonnementspreis  
Bierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Rgr.,  
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgr.  
Inserate  
die Spaltzeile 1/4 Rgr.  
Reclamen unter d. Redaktionsloch  
die Spaltzeile 2 Rgr.  
Filiale  
Otto Klemm,  
Universitätsstraße 22,  
Local-Comptoir Gumnstraße 21.

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Expedition  
Johannisstraße 4/5.  
Beratender Redacteur Fr. Kistner.  
Sprechstunde d. Redaction  
Donnerstag von 11-12 Uhr  
Freitag von 4-5 Uhr.  
Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Inserate in den Wochentagen  
bis 8 Uhr Nachmittags.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 125.

Freitag den 5. Mai

1871.

## Bekanntmachung.

Die Erd- und Maurerarbeiten einer 213 Ellen langen Schleuse III. Classe, von der Ringgasse durch den Peterssteinweg bis zur Emilienstraße, sollen an einen Unternehmer vergeben werden. Diejenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, Zeichnungen und Bedingungen im Rathsbauamt einzusehen, wo auch Anschlagformulare gegen Copialgebühr zu erhalten sind. Die mit Preis und Namensunterschrift versehenen Anerbietungen sind unter der Aufschrift „Schleusenbau im Peterssteinweg“ spätestens bis 10. Mai, Abends 6 Uhr, im Rathsbauamt abzugeben.  
Des Rathes Baudeputation.  
Leipzig, den 3. Mai 1871.

## Bekanntmachung.

Die Auslösung Leipziger Stadtschuldenscheine betreffend.  
Die Auslösung von 5000 Thaler Capital der Anleihe vom 1. Juli 1850, von 6200 Thaler Capital der Anleihe vom 1. Juli 1856, von 6700 Thaler der Anleihe vom 9. April 1864 und von 2400 Thaler Capital der Theater-Anleihe vom 2. Januar 1865 soll  
den 16. Mai d. J. Vormittags um 11 Uhr  
auf hiesigem Rathshaus in der vormaligen Richterstraße öffentlich erfolgen.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.  
Seidemann, Stadtschiff.

## Bekanntmachung.

Der am 1. Mai d. J. fällige zweite Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gelege vom 7. März vor. Jahres erlassenen Ausführungsverordnung von demselben Tage mit  
Zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Grundsteuer-Einheit

## Gutachten

### der Handelskammer zu Leipzig über die Einrichtung von „Postordres.“

—1. Leipzig, 3. Mai. Wir haben neulich berichtet, daß das Generalpostamt mit der Einführung von „Postordres“ umgehe, welche die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 50 Thlr. durch die Postanstalten bezweckt. Die Grundzüge der beabsichtigten Einrichtung sind, um nochmals daran zu erinnern, folgende:

Zu den Postordres sind gedruckte Karten zu verwenden, welche von den Postanstalten zu 5 Sgr. für 100 Stück geliefert werden. Die Ordre ist mit verschlossenem Couvert, recommandirt unter der Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung besorgen soll, bei der Post aufzuliefern. Der Karte ist eine Quittung (quittierter Wechsel u.) zur Auslieferung an den Schuldner beizulegen. Zu Mitttheilungen an diesen kann sie nicht benutzt werden. Mehrere Personen gleichzeitig zu benennen ist unzulässig, dagegen können mehrere Forderungen von einer Person zusammen eingezogen werden, sofern sie zusammen den Betrag von 50 Thlr. nicht übersteigen. Die Gesamtschuld beträgt 8 Groschen. Für die Beförderung haftet die Postanstalt wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag in dem Umfang, wie für Geldsendungen. Weitere Garantie wird nicht geleistet, auch übernehmen die Postanstalten nicht die Protesterhebung bei Wechseln u. Die Zahlung wird von dem Schuldner entweder sofort an den Postboten oder binnen 7 Tagen nach Vorzignng bei der einziehenden Postanstalt geleistet. Erfolgt sie innerhalb dieser Frist nicht, so wird die Postordre vor der Zurücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung präsentirt. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber mittelst Postanweisung kostenfrei überwiesen. Erfolgt auch bei der zweiten Aufforderung keine Zahlung, so wird die Postordre mit der Quittung (Wechsel u.) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes zurückgeschickt.

Der von der Handelskammer in ihrer gestrigen Sitzung einstimmig angenommene Bericht an das k. k. Ministerium des Innern über diese Einrichtung lautet wie folgt:

„Das k. k. hohe Ministerium hat mittelst Verordnung vom 30. März 6. April d. J. unsere gutachtliche Äußerung darüber erfordert, ob eine Einrichtung, wie sie das im Entwurfe vorgelegte Reglement, betreffend die Einziehung von Geldbeträgen mittelst Postordres“

näher fälligt, einem Bedürfnisse des Verkehrs in erheblichem Maße entsprechen werde. Nach genauer Prüfung der Vorlage sehen wir nicht an, die unter der nachstehenden Voraussetzung zu bejahen. Die Gebühren für Einziehung eines Geldbetrages mittelst Postordre sollen nach Punkt 7 des Reglements, ohne Rücksicht auf die Höhe des einzuziehenden Betrages innerhalb der festgesetzten Grenze (bis 50 Thlr.) auf acht Groschen normirt werden. Diese Gebühr ist, wenigstens für kleinere Beträge, unseres Erachtens entschieden zu hoch gegriffen, als daß die beabsichtigte Einrichtung für solche kleine Kupferhände, für die sie doch recht eigentlich berechnet ist, in irgend erheblichem Maße benutzt werden würde. Sie würde bei einem Betrage von 5 Thlr. über 5 Proc., bei 10 Thlr. fast 3 Proc. und selbst bei 25 Thlr. über 1 Proc. betragen und trifft noch dazu ganz den Forderungsberechtigten, der bei der Postanweisung gar kein Porto, sonst höchstens das weit niedrigere Gelddienstporto zu tragen hat. Da die Rückzahlung

der Post zu einem Theile mit derjenigen zusammenfällt, welche ihr beim Postanweisungsvorkehr obliegt, und da bei diesem die Gebühren für Beträge unter 25 Thlr. nur halb so hoch sind wie für größere, so ist wohl die Annahme gerechtfertigt, daß einer ähnlichen Abstufung von acht Groschen für Beträge von 25 bis 50 Thlr., vier Groschen für Beträge bis zu 25 Thlr. — so daß also die Postordreggebühr immer das Doppelte der Anweisungsgelübete betragen würde — auch hier ein gegrübeltes Bedenken nicht entgegenstehen kann. Sollte aber eine durchgängige Herabsetzung der Gebühr — etwa auf fünf Groschen — vorgezogen werden, so glauben wir auch dagegen Nichts einwenden zu sollen.

Unter der Voraussetzung der Ermäßigung der Gebühren in der einen oder der anderen Weise läßt sich eine umfängliche Benutzung der Postordre zuverlässig erwarten. Insbesondere werden sie auch zur Einziehung von Wechseln auf Nebenplätze, welche unter den jetzigen Verhältnissen eine wahre Plage für den Handel, insbesondere für den Zwischenhandel bilden, gern angewendet werden; wenn allerdings der Umstand, daß die Post die Sorge für den Protest nicht übernimmt, in manchen Fällen diesen Weg verbietet, so würde die allgemeine Annahme des Gebrauchs, solche Wechsel mit der Klausel „ohne Kosten“ zu versehen, die geeignetste Abhilfe bieten.

Für eine große Kategorie von Fällen bleibt immerhin das vorgeschlagene Verfahren für die Einziehung kleinerer Geldbeträge noch zu umständlich. Der Detailist, der Zwischenhändler, welcher mit Dorfströmern und dergleichen Leuten im Verkehr steht, ist nicht in der Lage, von der Postordre Gebrauch machen zu können, ohne vorher die Rechnung geschickt, vielleicht auch noch einen Mahndbrief geschrieben zu haben. Für diesen sehr umständlichen Verkehr, bei welchem die Befügung einer quittirten Rechnung oder dergleichen nicht im Bedürfnisse liegt, sondern eine kurze schriftliche Mitteilung genügt, würde sich neben jener eine Einrichtung empfehlen, welche die Vortheile der Correspondenzkarten mit denen des Postordresverkehrs verbindet: Postnachnahmearten nach Art der Postanweisungen, jedoch mit etwas breiterem Coupon zur Aufnahme der erforderlichen schriftlichen Mittheilungen.

Die Bequemlichkeit einer solchen Einrichtung für den Verkehr ist so einleuchtend, daß es eines Verweises dafür kaum noch bedarf; für die Post würde die Manipulation ebenfalls eine wesentlich einfachere sein als bei der Postordre. Die beiden Arten der Einziehung von Forderungen durch die Post würden sich aber in der zweckmäßigsten Weise gegenseitig ergänzen.

Wir fassen hiernach unser Gutachten dahin zusammen, daß wir  
a) die beabsichtigte Einführung der Postordre, unter der Voraussetzung, daß die Gebühr für Beträge unter 25 Thlr. auf die Hälfte herabgesetzt oder durchgängig auf 5 Sgr. normirt werde, als eine sehr dankenswerthe Einrichtung bezeichnen, zugleich aber  
b) anbegeben, ob es sich nicht empfehlen würde, daneben auch offene Postnachnahmearten nach Art der Postanweisungen, jedoch mit etwas breiterem Coupon zu schaffen.“

## Die Blatternkrankheit und das Impfen.

Es ist eine seltsame Wahrnehmung, daß kaum über irgend einen Gegenstand so leichtfertig geurtheilt wird wie über Fragen der Arzneikunde.

zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 2. Pf. von der Steuer-Einheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumnigen eintreten müssen.  
Leipzig, den 28. April 1871.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Taube.

## Boden-Vermietung.

Der zu Michaelis d. J. miethfrei werdende mittlere Boden des Communhauses Reichstraße Nr. 53, für welchen der im Burgfellerhof befindliche Aufzug mit benutzbar ist, soll anderweit auf drei Jahre an den Meistbietenden vermietet werden. Mietlustige wollen sich in dem hierzu anberaumten Termine  
Freitag den 12. Mai d. J.  
Vormittags 11 Uhr  
an Rathsstelle einfinden und ihre Gebote thun.  
Die Licitations- und Vermietungsbedingungen können daselbst schon vor dem Termine eingesehen werden.  
Leipzig, den 25. April 1871.  
Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

## Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Bezirksgerichte und dessen gerichtsamtklichen Abtheilungen ist Herr Wilhelm Eduard Drugulin, Kunsthändler und Buchdruckerbesitzer hier, an Stelle des zurückgetretenen Herrn Kunsthändler Otto Süßmisch hier als Sachverständiger für Gegenstände des Kunsthandels an und in Pflicht genommen worden.  
Leipzig, am 3. Mai 1871.  
Das Königl. Bezirksgericht daselbst.  
Dr. Koch.

Thel) der ganzen Bevölkerung erkrankt in diesen vier Straßen.

1. Von den 4375 Geimpften erkrankten nur 93 Personen, oder 2,1 Procent, — während von den 664 Ungeimpften 361 Personen, oder 54,2 Procent krank wurden. Dabei waren die Erkrankungen der Geimpften großen Theils sehr leicht und bestanden nur aus „Spiggeden“, während die anderen schwer erkrankten. Der günstige Erfolg der Schutzimpfung war also ein ganz unzweifelhafter, da von den Tausenden, welche geimpft waren, nur der fünfzigste angesteckt wurde, — von denen aber, welche nicht geimpft waren, schon der Zweite! — Wenn also 50 geimpfte Personen mit dem Ansteckungsstoffe der Pocken in Berührung kommen, so wird von ihnen nur Einer durch Ansteckung krank, — der gerade besonders große Empfänglichkeit hat; — wenn aber 50 nicht geimpfte Personen mit dem Ansteckungsstoffe der Pocken in Berührung kommen, so werden 26 krank.

Das ist doch wahrlich eine „Erfahrung“ über die Schutzkraft des Impfens. Die Erhebungen in Chemnitz beweisen, daß dieser Schutz im Wahrscheinlichkeitsverhältnisse von 1 zu 50 ausgedeutet wird, — so daß es also 50 Mal wahrscheinlicher ist, daß der Geimpfte nicht angesteckt wird, als daß er angesteckt wird. Das aber der Nichtgeimpfte angesteckt wird, ist im Verhältnisse von 2 : 1 wahrscheinlich. — Soll man sich da impfen lassen oder nicht? Wer auf diese Frage noch mit „nein“ antworten kann, der — lasse sich nicht impfen! Das ist Strafe genug.

2. Das Impfen schütz aber nicht allein direct denjenigen, welcher geimpft ist, sondern indirect auch die nächsten Nachbarn. Denn wenn sich am Geimpften der Ansteckungsstoff nicht weiter entwickelt und daher der Geimpfte nicht krank wird, so ist auch dem Nachbar weniger Gelegenheit der Ansteckung gegeben. Dies erwies sich ebenfalls in Chemnitz, wo in 11 Häusern gar keine Pockenkrankungen vorkamen; in mehreren dieser Gebäude befand sich kein einziger ungeimpfter Einwohner; in den übrigen waren von je 100 Bewohnern nur 5 nicht geimpft (also: 1/20), während bei sämtlichen Bewohnern der durchgezählten 4 Straßen auf je 100 Einwohner 13 Ungeimpfte (genauer 13,8%, — also: 1/7) kamen. — Dies lehrt, daß es nicht gleichgültig ist, ob in einem Hause, oder in einer Familie, nur Einige sich impfen lassen, oder Alle. Nur das letztere Verhältniß gewährt den vollen Schutz! — Man muß also dahin streben, auch Andere zum Impfen zu veranlassen, — eben so in denen wie in unserm eigenen Interesse.

3. Die Sterblichkeit der an den Blattern Erkrankten war in Chemnitz im Vergleich zu anderen, früheren Epidemien eine große, welches günstige Verhältniß auch aus der viel größeren Zahl der Geimpften und der bei ihnen leichter verlaufenden Erkrankung, sowie aus der in Folge der größeren Verbreitung des Impfens geringeren Krankenzahl herzuweisen ist. Denn die Pocken haben mit einigen anderen Krankheiten (z. B. Typhus) das Gemeinsame, daß bei Ausbreitung vieler Kranken die Erkrankung jedes Einzelnen schwerer wird und unglücklicher Ausgang wahrscheinlicher. — Von den 93 geimpften „Kranken“ starben nur 2 (also: 2,1%), — von den 361 ungeimpften Kranken starben dagegen 41 (also: 11,3%). Die Sterblichkeit ist also bei den Kranken, welche nicht geimpft waren, sechs Mal größer, als bei denen, welche geimpft waren! — Wenn also 50 Personen, welche nicht geimpft

Es war bis jetzt 9 Procent (also fast der zehnte